

Strand- und Badeordnung für das Naturbad am Teterower See

Auf der Grundlage der §§ 14 und 22 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung Teterow am 25.04.2024 folgende Strand- und Badeordnung für das Naturbad am Teterower See erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Strand- und Badeordnung gilt für das Naturbad am Teterower See. Sie dient der Sicherheit und Ordnung auf dem gesamten Gelände der Badestelle. Sie ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte und dem Betreten des Naturbades erkennt jeder Besucher diese Strand- und Badeordnung an.

§ 2 Nutzungszeiten

- (1) Das Naturbad kann ganzjährig von 05.00 bis 18.00 Uhr genutzt werden. In der Saison von Mai bis September kann das Naturbad von 5.00 Uhr bis 21.00 Uhr genutzt werden. Die Öffnung und Schließung der Anlage erfolgt am Eingangstor mit einem automatischen Schließ- und Öffnungssystem.
- (2) Im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September ist das Benutzen während der gesamten Öffnungszeit kostenpflichtig.
- (3) Witterungs- und saisonbedingte Schließungen sind möglich. Änderungen der Öffnungszeiten und der Kostenpflicht werden am Eingang zur Anlage bzw. auf der Internetseite der Stadt Teterow veröffentlicht.

§ 3 Zutritt

- (1) Jeder Besucher des Naturbades muss in der Saison vom 1. Mai bis 30. September während der Öffnungszeiten im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein, die am Kassenautomaten zu lösen ist. Der Besucher ist verpflichtet diese auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen dürfen das Naturbad nur mit einer verantwortlichen Begleitperson betreten. Dieses gilt auch für Menschen mit geistiger Behinderung, sofern sie auf eine Begleitung angewiesen sind. Bei Anwesenheit von Rettungsschwimmern, sollte eine Meldung an diese erfolgen.
- (3) Schulklassen und Gruppen von Minderjährigen ist das Betreten nur mit einer Aufsichtsperson möglich. Diese ist verantwortlich für die Einhaltung der Badeordnung sowie die Anmeldung beim Rettungsschwimmer.
- (4) Der Zutritt von Personen, die offensichtlich unter Einfluss von berauschenden Mitteln (wie z. B. Drogen oder Alkohol) stehen, ist untersagt.

§ 4 Eintrittsentgelte

(1) Für die Benutzung des Naturbades werden folgende Eintrittsentgelte erhoben:

<i>Eintrittsentgelt</i>	<i>pro Tag</i>	<i>Jahreskarte</i>
Kinder bis 4 Jahre	Eintritt frei	
Kinder von 4 - 16 Jahre	0,50 €	20,00 €
16 Jahre - Erwachsene	1,00 €	50,00 €
Familienkarte (2 Erwachsene + 2 Kinder)	2,50 €	
Gruppenkarte ab 15 Personen (pro Person für Kinder und Schüler bis 18 Jahre einschließlich Begleitpersonen)	0.25 €	
Personen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises und 1 Begleitperson	Eintritt frei	

- (2) Die Eintrittskarten für Kinder, Erwachsenen, Familien- und Gruppenkarten können beim Pächter des Pavillons vor Ort erworben werden.
- (3) Die Dauerbader haben für die ganzjährige Nutzung des Naturbades eine Jahreskarte in Höhe von 50,00 € zu erwerben. Diese kann bei der Tourist Information, Östliche Ringstr. 105, bei der Stadtverwaltung Fachbereich Schule, Kultur und Sport, Marktplatz 1-3 zu den üblichen Öffnungszeiten oder beim Pächter des Pavillons erworben werden.

§ 5 Baden

- (1) Die Anwesenheit der Rettungsschwimmer wird durch eine Fahne signalisiert. Ist keine Badeaufsicht anwesend, erfolgt das Baden auf eigene Gefahr.
- (2) Das Springen von den Stegen ist im Nichtschwimmerbereich (Abgrenzung durch Nichtschwimmerleine) untersagt. Darüber hinaus erfolgt das Springen vom Steg aufgrund schwankender Wasserstände auf eigene Gefahr.

§ 6 Badekleidung

Das Baden und Sonnenbaden ist auf dem gesamten Gelände nur in badeüblicher, den Geboten des Anstandes entsprechender Kleidung gestattet. Textilfreies Baden ist nur für Kinder bis 4 Jahre erlaubt.

§ 7 Tiere im Bereich des Naturbades

- (1) Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Für Diensthunde von Behörden, für Such- und Rettungshunde im bestimmungsgemäßen Einsatz, für geprüfte Schutzhunde im Einsatz bei Wach- oder Ordnerdiensten, soweit diese im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden, sowie für ausgebildete Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, gilt § 7 Abs. 1 nicht.

§ 8 Befahren des Naturbades

- (1) Das Befahren des Naturbades ist verboten. Davon ausgenommen sind Versorgungs- und Reinigungsfahrzeuge, die Leistungen für den Anlagenkomplex erbringen.
- (2) Weitere Ausnahmen können im Einzelfall durch die Bergringstadt Teterow im Voraus genehmigt werden. Hierzu ist ein Antrag mit einer Frist von 14 Tagen im Vorfeld bei der Bergringstadt Teterow, Fachbereich Schule, Kultur, Sport und Wohngeld zu stellen.

§ 9 Sicherheit und Ordnung

- (1) Jeder Besucher hat sich während des Aufenthaltes so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind. Insbesondere sind Störungen, Belästigungen, wie z. B. unerwünschtes Fotografieren, und Gefährdungen anderer Besucher zu unterlassen.
- (2) Das Naturbad und seine Einrichtungen, einschließlich der Grünanlagen und Pflanzungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (3) Abfälle sind durch den Verursacher in den bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen. Das Angeln und Surfen sind verboten.
- (4) Campen und Übernachten auf der Anlage sind nicht gestattet. Es ist verboten auf dem Gelände Feuer anzuzünden oder zu grillen, sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.
- (5) Sitzbänke dürfen vom Aufstellungsort nicht entfernt werden. Es ist untersagt, gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden.
- (6) Das Mitführen von Glasflaschen und Alkohol, sowie das Rauchen ist auf den Stegen verboten.

§ 10 Aufsicht

Den in Ausführung dieser Strand- und Badeordnung ergehenden Anordnungen des Aufsichtspersonals, des Bewirtschafters des Pavillons, der Rettungsschwimmer und eingesetzten Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

Personen, die den Regelungen dieser Strand- und Badeordnung zuwiderhandeln, können durch das Aufsichtspersonal, die Rettungsschwimmer und eingesetzten Ordnungskräfte vom Gelände des Naturbades verwiesen werden. Eine Rückerstattung des Eintrittsgeldes erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 11 Wahrnehmung der Rechte

Die Rechte aus dieser Strand- und Badeordnung nehmen die Bergringstadt Teterow bzw. die von ihr Beauftragten wahr.

§ 12 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Naturbad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Bergringstadt Teterow nicht.
- (2) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen mitgebrachter Sachen bzw. Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 13 Zuwiderhandlungen

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassung M-V stellen vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3, 6, 7, 8 und 9 dieser Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt gemäß § 17 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mindestens fünf und höchstens eintausend Euro.

§ 14 Ausnahmen

Ausnahmen von der Strand- und Badeordnung können im Einzelfall von der Bergringstadt Teterow genehmigt werden.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Strand- und Badeordnung vom 01.05.2017 tritt außer Kraft. Diese Strand- und Badeordnung tritt ab 01.05.2024 in Kraft.

Teterow, den 29.04.2024

Andreas Lange
Bürgermeister

